

**ANDRÄ RUPPRECHTER** **8145/AB**  
**vom 27.04.2016 zu 8575/J (XXV.GP)**

Bundesminister



**MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH**

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0046-RD 3/2016

Wien, am 27. April 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 08.03.2016, Nr. 8575/J, betreffend Befall der amerikanischen Rebzikade im Bezirk Deutschlandsberg

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 08.03.2016, Nr. 8575/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Die Monitoring-Untersuchungen der AGES zum Auftreten des Erregers der Goldgelben Vergilbung der Rebe (*Flavescence dorée Phytoplasma*) und seines Überträgers, der Amerikanischen Rebzikade (*Scaphoideus titanus*), wurden nach den Erstfunden des invasiven Überträgers in der Steiermark im Jahr 2004 durch AGES-Experten (Dafne-Forschungsprojekt Nr. 1389), ab dem Jahr 2007 aufgrund einer Risikoanalyse der AGES zur Einschleppung und Etablierung von *Flavescence dorée Phytoplasma* in Österreich intensiviert.

Seither werden die Monitoring-Untersuchungen zur Bereitstellung von Daten für die Amtlichen Pflanzenschutzdienste der Bundesländer (derzeit Steiermark, Burgenland, Niederösterreich) und für den Warndienst der Landwirtschaftskammer Österreich durchgeführt.

Die AGES verfolgt bei ihren Monitoring-Aktivitäten einen risikobasierten Ansatz. Dies betrifft die Auswahl der geographischen Region (Standorte) und die Auswahl der Weingärten. Die Auswahl der Proben in Risikogebieten richtet sich erstens nach der Anfälligkeit der Rebsorten auf Vergilbungskrankheiten und zweitens nach dem Verteilungsmuster.



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT  
1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 711 00-6708, F +43 1 711 00-16705, buero.rupprechter@bmlfuw.gv.at

bmlfuw.gv.at

Zu den Fragen 2 bis 9:

Gemäß Art 12 B-VG liegt Pflanzenschutz im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer und nicht des BMLFUW, es finden sich nähere Bestimmungen in der Bekämpfungsverordnung des Landes Steiermark für die Rebzikade und die Goldgelbe Vergilbung (LGBI. Nr. 35/2010). Offizielle Monitorings werden daher von den Bundesländern vorgenommen bzw. in Auftrag gegeben.

Die AGES führt Monitoring-Untersuchungen durch ihre Expertinnen und Experten nur bei ausgewählten Schädlingen/Krankheiten im Rahmen von Forschungsprojekten oder Studien durch. Diese dienen insbesondere der Unterstützung der Länder in fachlicher Hinsicht.

Die europäischen Forschungsprojekte (ERANET- EUPHRESCO Projekte GRAFDEPI-1 und GRAFDEPI-2 (link: <http://www.euphresco.org/projects/portfolio>) und das nationale Klimafonds-Forschungsprojekt ACRP – VitisCLIM (link: <http://www.vitisclim.org/home/>) befassten sich schwerpunktmäßig u.a. mit der Epidemiologie und Modellierung der Ausbreitung von Flavescence dorée Phytoplasma und des Überträgers *Scaphoideus titanus* in Österreich und Europa.

Das ACRP- Forschungsprojekt VitisCLIM befaßte sich darüber hinaus mit der Modellierung des potentiellen ökonomischen Schadens für den österreichischen Weinbau durch Flavescence dorée Phytoplasma und des Überträgers unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien für den Ausgangsbefall und unterschiedlich intensiver Pflanzenschutzmaßnahmen als Interventions- bzw. Risikomanagementmaßnahmen anhand von Fallstudien für die Südoststeiermark und die Südsteiermark.

Zu den Fragen 10 und 11:

Im Bezirk Deutschlandsberg haben 11 Betriebe auf den Gebrauch von Herbiziden und 7 Betriebe auf den Gebrauch von Insektiziden verzichtet. Es handelt sich hierbei um Betriebe, die mittels Herbstantrag 2014 die jeweilige Maßnahme beantragt und zumindest bis zum Stichtag der Auswertung nicht wieder storniert haben. Der Stichtag der Auswertung ist der 12. Jänner 2016. Da die Auszahlung noch nicht erfolgt ist, können dazu keine Auskünfte erteilt werden.

### Zu den Fragen 12 und 13:

Es wird festgehalten, dass die goldgelbe Vergilbung laut EU-Recht ein Quarantäneschädling ist. Damit ist eine Bekämpfung ausdrücklich vorgeschrieben, insbesondere zum Schutz gegen die weitere Ausbreitung in der EU in nicht befallene Gebiete.

Eine Auswertung der Förderbeträge der AMA für das Antragsjahr 2015 ist uns zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da für das betreffende Jahr noch kein Ergebnis der ÖPUL-Berechnung vorliegt. Auch Ergebnisse von Vor-Ort-Kontrollen konnten noch nicht ausgewertet werden.

### Zu den Fragen 14 bis 16:

Auf die in Beantwortung der Frage 1 dargestellten Leistungen der AGES wird nochmals hingewiesen.

Eine Förderung für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung des Rebzikadenbefalls ist seitens des BMLFUW im Rahmen des ÖPUL nicht vorgesehen.

### Zu den Fragen 17 bis 22:

Artikel 28 der VO (EU) 1306/2013 normiert die Rechtsgrundlagen für ÖPUL-Zahlungen. Demnach beziehen sich die Agrarumwelt- und Klimazahlungen nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, sowie über die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln beziehungsweise über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts hinausgehen.

Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Es erfolgt demnach eine Bezahlung für die von Landwirten erbrachte Umweltleistung, zu der sich die Betriebe mindestens 5 Jahre lang verpflichten. Die Kosten bzw. Einkommensverluste müssen auf Grundlage einer Standardkostenkalkulation belegt werden.

Gemäß ÖPUL-Sonderrichtlinie, Punkt 1.7.3, kann in besonderen flächen- und bewirtschaftungsverändernden Umständen, welche die Einhaltung der Verpflichtungen vorübergehend (1.7.3.4) oder dauerhaft (1.7.3.3) unmöglich machen, von der Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand genommen werden (z. B. verpflichtende phytosanitäre Maßnahmen). Im Jahr der Nichteinhaltung wird grundsätzlich keine Prämie gewährt, da die entsprechende Umweltmehrleistung gemäß der oben genannten Standardkostenkalkulation nicht belegbar ist.

Die dementsprechenden Regelungen bezüglich Einhaltung der Verpflichtungen sind für alle Förderwerber gleichermaßen gültig, die Behauptung einer Ungleichbehandlung einzelner Personen oder Personengruppen kann daher nicht abgeleitet werden.

Der Bundesminister

